

**Satzung der Stadt Delitzsch vom 18. Dezember 1996  
über die Benutzung von Räumen und Sportstätten in Schulen und Kindertagesstätten, deren  
Träger die Stadt Delitzsch ist sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung**

bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt und des Landkreises Delitzsch vom 10. Januar 1997

in der Fassung der

1. **Änderungssatzung** vom 22. November 2001, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt und des Landkreises Delitzsch vom 7. Dezember 2001/ 11. Januar 2002,
2. **Änderungssatzung** vom 26. Juni 2003, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt und des Landkreises Delitzsch vom 18. Juli 2003, berichtigt im Amtsblatt der Stadt und des Landkreises Delitzsch am 1. August 2003,
3. **Änderungssatzung** vom 24. November 2016, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Delitzsch vom 10. Dezember 2016

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (Sächs. GVBl. S. 301, 445) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 1996 (Sächs. GVBl. S. 28) sowie gem. § 2 und § 9 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (GVBl. S. 502) hat der Stadtrat der Stadt Delitzsch in seiner Sitzung am 18. Dezember 1996 folgende Satzung beschlossen:

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I Grundsätze der Vergabe**

- § 1 Geltungsbereich und Grundlagen
- § 1a Gemeinnützigkeit
- § 2 Art der Benutzung
- § 3 Benutzungszeit
- § 4 Widerruf

### **II Benutzungsrichtlinien**

- § 5 Beginn und Beendigung der Benutzung
- § 6 Aufsicht
- § 7 Sicherheitsvorschriften
- § 8 Verhalten in den Räumen und Sportstätten

### **III Haftung**

- § 9 Ersatzleistung an die Stadt
- § 10 Freistellung der Stadt

### **IV Benutzungsgebühr**

- § 11 Geltungsbereich
- § 12 Entstehung, Fälligkeit und Schuldner der Benutzungsgebühr
- § 13 Gebührenfreiheit
- § 14 Höhe der Gebühren
- § 15 Sonstige Gebühr
- § 16 In-Kraft-Treten

## **I Grundsätze der Vergabe**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Grundlagen**

(1) Diese Satzung gilt für alle Schulen, Kindertagesstätten und Sportstätten, die sich in Trägerschaft der Stadt Delitzsch befinden. Die Satzung gilt nicht für bestehende, vertraglich geregelte Dauernutzungen.

(2) Die Vergabe und Gebührenerhebung erfolgt durch das Schulverwaltungs-, Sozial- und Kulturamt der Stadt Delitzsch. Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung sowie auf die Überlassung von bestimmten Räumen bzw. für bestimmte Zeiten besteht nicht. Die Vergabe erfolgt, wenn dadurch nicht die Belange der Einrichtungen oder andere öffentliche Belange beeinträchtigt werden.

(3) Die Sportstätten werden als Betrieb gewerblicher Art (BgA) geführt.

### **§ 1a**

#### **Gemeinnützigkeit**

Um die Gemeinnützigkeit gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO 1977) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 666) zu erhalten, wird folgende Regelung getroffen:

(1) Der BgA „Sportstätten“ der Stadt Delitzsch verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des BgA ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Sportstätten.

(2) Der BgA „Sportstätten“ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Delitzsch erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln des BgA „Sportstätten“.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des BgA „Sportstätten“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des BgA an die Stadt Delitzsch zurück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 2**

#### **Art der Benutzung**

(1) Räume in Schulen und Kindertagesstätten können auf Antrag für ideelle Aufgaben in der unterrichtsfreien Zeit zur Verfügung gestellt werden, insbesondere den Jugendverbänden, Landeskirchen, Religionsgemeinschaften, religiösen Vereinigungen, Vereinen, Wohlfahrtsverbänden und Freizeitgruppen.

(2) Die Bereitstellung von Fachunterrichtsräumen (Chemie-, Physik-, Biologieräumen usw.) ist nicht möglich.

(3) Sportstätten können auf Antrag in der unterrichtsfreien Zeit für den Trainings- und Wettkampfbetrieb von Sportvereinen und Sportgruppen, zur Durchführung öffentlicher Sportveranstaltungen sowie für die außerschulische Freizeitgestaltung zur Verfügung gestellt werden.

(4) Die Anträge auf regelmäßige Nutzung der Sportstätten (Trainingszeit und Wettkämpfe usw.) sind beim Schulverwaltungs-, Sozial- und Kulturamt für den Zeitraum Januar bis Schuljahresende bis spätestens 31.10 des Vorjahres und für den Zeitraum nach den großen Schulferien bis zum Dezember bis zum 30.04 des laufenden Jahres zu stellen. Der Vergabezeitraum erstreckt sich auf das Kalenderjahr. Eine Nutzung der Sportstätten und Nebenräumen für Feierlichkeiten von Privatpersonen ist nicht möglich.

(5) Für Anträge auf regelmäßige Nutzung der Räume in Schulgebäuden und Kindertagesstätten gilt § 2 (4) entsprechend. Die Anträge für die Einzelnutzung sind bis spätestens 20. des Vormonates für den Folgemonat zu stellen.

(6) Vereinigungen, deren Zweck oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Überlassung von Räumen in Schulen, Kindertagesstätten und Sportstätten ausgeschlossen.

### **§ 3**

#### **Benutzungszeit**

(1) Räume in Schulen und Kindertagesstätten sowie in Sportstätten sollen auf jederzeitigen Widerruf werktags bis 22.00 Uhr überlassen werden. Ausnahmen davon sind möglich.

(2) Während der Wochenenden und in den Schulferien ist die Benutzung nur möglich, wenn es die betrieblichen und personellen Verhältnisse der Einrichtungen zulassen.

### **§ 4**

#### **Widerruf**

(1) Die Beauftragten des Schulverwaltungs-, Sozial- und Kulturamtes, die Leiter der Einrichtungen in Kindertagesstätten, die Direktoren der Schulen sowie die Hausmeister sind berechtigt, eine erteilte Zustimmung ganz oder vorübergehend oder für bestimmte Benutzungsarten oder Benutzungszeiten zu widerrufen, insbesondere bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Satzung, der jeweiligen Hausordnung oder Nichterfüllung übernommener Verpflichtungen.

(2) Ein Widerruf kann auch dann in Frage kommen, wenn die überlassenen Räume für Aufgaben der Einrichtungen oder andere dienstliche Zwecke benötigt werden.

(3) Bei einem Widerruf kann der Berechtigte keine Ersatzansprüche oder Entschädigungsansprüche herleiten.

## **II Benutzungsrichtlinien**

### **§ 5**

#### **Beginn und Beendigung der Nutzung**

(1) Der Antragsteller erhält erst grundsätzlich mit dem Zugang des Benutzungs- und Gebührenbescheides das Recht auf Benutzung. Die beantragten Räume in Schulen, Kindertagesstätten sowie Sportstätten dürfen nur für den bewilligten Zeitraum und für den im Antrag angegebenen Zweck benutzt werden. Jede Abweichung von der Zustimmung, insbesondere jede Änderung der Benutzung und jede Änderung in der Person des Antragstellers sind mit dem Schulverwaltungs-, Sozial- und Kulturamt bzw. den Leitern der Einrichtungen schriftlich anzugeben.

(2) Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Schulgebäude, Kindertagesstätten und Sportstätten mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt sind.

## **§ 6 Aufsicht**

- (1) Die Veranstaltung darf nur in Anwesenheit eines im Nutzungsantrag benannten volljährigen Verantwortlichen oder seines Stellvertreters stattfinden.
- (2) Die Räume und Sportstätten sind nach Beendigung der Nutzung in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzulassen.
- (3) Den Beauftragten des Schulverwaltungs-, Sozial- und Kulturamtes und der Einrichtungen ist der Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten. Werden bei Kontrollen Ordnungswidrigkeiten festgestellt, kann der Beauftragte den Verantwortlichen auffordern, unverzüglich Maßnahmen zur Beseitigung der Ordnungswidrigkeiten zu ergreifen. Wird die Ordnung nicht unverzüglich hergestellt, ist er berechtigt die Veranstaltung aufzulösen und die Teilnehmer aus der Einrichtung zu verweisen.

## **§ 7 Sicherheitsvorschriften**

- (1) Alle baulichen und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind zu beachten. Die Belegung der Räume und Sportstätten über die Höchstbesucherzahl hinaus ist unzulässig.
- (2) Das Hantieren mit offenem Feuer und das Verwenden von Baumwachs oder ähnlichen Materialien in den Sportstätten ist untersagt.
- (3) Die Benutzung der Räume in den Schulen, Kindertagesstätten und Sportstätten geschieht auf eigene Gefahr.

## **§ 8 Verhalten in den Räumen und Sportstätten**

- (1) Gebäude und Anlagen der Schulen, Kindertagesstätten sowie Sportstätten, Einrichtungen und Geräte sind schonend und pfleglich zu behandeln. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Sportstätte und die Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Gegenstände des Benutzers oder der Besucher der Veranstaltung dürfen nur mit Genehmigung des Leiters der Einrichtungen oder des Beauftragten des Schulverwaltungs-, Sozial- und Kulturamt untergebracht werden.
- (3) Lärm und jeder Unfug sind zu unterlassen. Das Schulgelände darf nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Jede Ausschmückung von Räumen bedarf der besonderen Zustimmung des Leiters der Einrichtungen oder des Schulverwaltungs-, Sozial- und Kulturamtes.
- (4) Speisen, Getränke und Genussmittel dürfen nur mit Genehmigung der Stadt verabreicht werden.
- (5) Der Leiter der Veranstaltung ist für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung verantwortlich.
- (6) Die Ziffer II dieser Satzung kann durch Schul-, Kindertagesstätten- bzw. Sportstättenordnungen, die in der jeweiligen Einrichtung auszuhängen sind, konkretisiert werden.

### **III Haftung**

#### **§ 9**

#### **Ersatzleistung an die Stadt**

Der Veranstalter und der Nutzer haften gegenüber der Stadt Delitzsch für alle Schäden, die durch ihn oder von Personen, die an der Veranstaltung teilnehmen, verursacht werden. Die Stadt Delitzsch ist berechtigt, derartige Schäden des Veranstalters beseitigen zu lassen. Der Veranstalter bzw. Nutzer ist zur Erstattung der Kosten verpflichtet, die durch die Beseitigung der Schäden entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

#### **§ 10**

#### **Freistellung der Stadt**

Der Veranstalter und der Nutzer sind verpflichtet, die Stadt von Entschädigungsansprüchen jeder Art freizustellen, die wegen Schäden aus Anlass der Benutzung von dritten Personen oder des Benutzungsberechtigten selbst gestellt werden können, es sei denn, dass der zum Ersatz verpflichtende Umstand auf ein Verschulden der Stadt zurückzuführen ist. Sie haben bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung vorzulegen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.

### **IV Benutzungsgebühr**

#### **§ 11**

#### **Geltungsbereich**

Die Stadt Delitzsch erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für die Benutzung der Räume in Schulen, Kindertagesstätten und Sportstätten, die durch sie betrieben und bewirtschaftet werden. Räume und Anlagen im Sinne dieser Satzung sind allgemeine Unterrichtsräume, Aulen, Foyers, Sporthallen, Vereinszimmer und allgemeine Räume in Kindertagesstätten.

#### **§ 12**

#### **Entstehung, Fälligkeit und Schuldner der Benutzungsgebühr**

- (1) Für die Benutzung der Räume in Schulen, Kindertagesstätten und Sportstätten ist eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe dem Antragsteller mit dem Gebührenbescheid mitgeteilt wird. Die Nutzung der Stühle und Tische in den Räumen sowie die Nutzung der Sportgeräte sind in der Nutzungsgebühr enthalten.
- (2) Gebührensschuldner sind der Antragsteller und der Nutzer. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebühr wird bei Einzel- bzw. regelmäßiger Nutzung im Voraus erhoben. Sie entsteht mit der Erteilung der Nutzung und wird spätestens 1 Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Bei regelmäßiger Nutzung wird der Gebührenbescheid für den beantragten Gesamtzeitraum ausgestellt.
- (4) Wenn durch Gründe, die die Stadt zu vertreten hat, keine Nutzung erfolgen kann, entsteht in diesen Fällen keine Gebührenpflicht.
- (5) Wenn der Antragsteller oder der Nutzer von seinem Benutzungsrecht keinen Gebrauch machen möchte, und dies bei regelmäßiger Nutzung 3 Monate, bei Einzelnutzung 1 Woche vorher, schriftlich erklärt, entsteht keine Nutzungsgebühr. Erfolgt der Rücktritt danach, entstehen 50 % der jeweiligen Nutzungsgebühr.

### § 13 Gebührenfreiheit

Die Benutzung zu Unterrichtszwecken, für Aufgaben der Einrichtungen und Tätigkeiten von Schülerarbeitsgemeinschaften sowie bei Wettkämpfen für Vereine der Stadt Delitzsch sind gebührenfrei.

### § 14 Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Räume in den Schulgebäuden und Kindertagesstätten betragen:

für eine Nutzung bis zu 3 Stunden	1,19 €/m <sup>2</sup> pro Tag
für eine Nutzung über 3 bis 8 Stunden	2,38 €/m <sup>2</sup> pro Tag
für eine Nutzung über 8 Stunden	3,57 €/m <sup>2</sup> pro Tag

(2) Die Höhe der Gebühren für die Benutzung der einzelnen Sportstätten betragen:

#### Sporthalle

Artur-Becker	3 Segmente	10,71 € pro Stunde
	2 Segmente	7,14 € pro Stunde
	1 Segment	3,57 € pro Stunde
Delitzsch Nord (Bestandshalle)	3 Segmente	8,03 € pro Stunde
	2 Segmente	5,36 € pro Stunde
	1 Segment	2,68 € pro Stunde
	Judoraum	1,79 € pro Stunde
Delitzsch Nord (neue Halle)	2 Segmente	9,52 € pro Stunde
	1 Segment	4,76 € pro Stunde
Rosenweg		4,76 € pro Stunde
Diesterweg		2,68 € pro Stunde
Delitzsch Ost	2 Segmente	9,52 € pro Stunde
	1 Segment	4,76 € pro Stunde

Zeiteinheit 1 Stunde = 60 min. (45 min. Training und 15 min. An- und Auskleiden)

### § 15 Sonstige Gebühr

(1) Zusätzlich zu der Benutzungsgebühr werden Gebühren für folgende Leistungen erhoben:

Reinigung, Räumarbeiten und andere Arbeiten pro Stunde und Beschäftigter	9,52 €
Nutzung der Tribüne und Foyer bei Veranstaltungen mit Eintritt in der Artur-Becker Turnhalle	29,75 €
Ausgabe von Duschmarken an die Vereine Die Gebühr beträgt pro Marke	0,60 €

(2) Die Gebühr für die Benutzung des Lehrschwimmbeckens für die Schulen aus anderen Gemeinden in der Artur-Becker Mittelschule beträgt:

Schwimmunterricht Zeiteinheit Schwimmen 45 min. + 0,15 min. An- und Auskleiden	23,80 €
---	---------

## **§ 16 In-Kraft-Treten**

Die Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 1. März 1997 in Kraft. Damit treten entgegenstehende Regelungen außer Kraft.

### **Nichtamtlicher Teil:**

#### Hinweise:

Die 1. Änderungssatzung, mit der die Euro-bedingte Umstellung von DM Beträgen in § 14 Abs. 1, 2 und § 15 Abs. 1 erfolgte, trat am 1. Januar 2002 in Kraft.

Mit der 2. Änderungssatzung wurde ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt und die neue Amtsbezeichnung "Schulverwaltungs-, Sozial- und Kulturamt" ersetzt. Außerdem erhielten folgende Paragraphen eine neue Fassung: § 4 Abs. 1, § 13, § 14 Abs. 1 und 2 und § 15. In § 11 wurde der Satz 2 ergänzt. Die 2. Änderungssatzung trat am 1. August 2003 in Kraft.

Mit der 3. Änderungssatzung wurde im § 1 ein Absatz 3 und nach dem § 1 ein § 1a eingefügt. Die §§ 14 und 15 wurden neu gefasst. Die 3. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.